

Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb

„Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg“

Auf der Grundlage der §§ 5 und 92 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 2 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVBl. M-V 2017 S. 206), geändert durch Verordnung vom 03. Juni 2025 (GVBl. M-V S. 289) wird nach Beschluss des Kreistags vom 04.12.2025 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen des Landkreises Nordwestmecklenburg gemäß § 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist die Gestaltung und Organisation der Abfallentsorgung für den Landkreis Nordwestmecklenburg (ohne die Hansestadt Wismar, soweit diese bei einzelnen Aufgaben nicht gesondert aufgeführt worden ist,) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Maßgaben:
 - a) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012,
 - b) des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Januar 1997,
 - c) des Abfallwirtschaftskonzeptes, der Abfallsatzung und Abfallgebührensatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg

in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- a) Erarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises (auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar),
- b) Planung der Abfallwirtschaft auf der Basis des Abfallwirtschaftskonzeptes,
- c) Erstellen der Abfallbilanz (auch für das Gebiet der Hansestadt Wismar),
- d) Erarbeitung der Abfallsatzung und der Abfallgebührensatzung,
- e) Durchführung von Vergabeverfahren zur Beauftragung Dritter und Vertragspflege,
- f) Abfallberatung und Kundenservice, Öffentlichkeitsarbeit,
- g) Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung,
- h) Durchführung des Mahnwesens, der Vollstreckung und von Rechtsmittelverfahren,
- i) Begleichung der anfallenden Kosten für die Abfallwirtschaft,
- j) Mitwirkung bei der Schaffung von Anlagen für die Abfallentsorgung,
- k) Sicherstellung der technischen Voraussetzungen für die o.g. Aufgaben.

(3) Der Landrat ist berechtigt, gem. § 115 Absatz 6 Kommunalverfassung M-V die Wahrnehmung der ihm im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis obliegenden behördlichen Aufgaben aus dem Bereich der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einschließlich der damit in Verbindung stehenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren und der Erhebung von Beiträgen und Gebühren auf den Eigenbetrieb zu übertragen.

§ 3

Zuständige Gremien

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Gremien zuständig:

- Kreistag
- Betriebsausschuss
- Betriebsleitung

§ 4

Leitung des Betriebes

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt. Zusätzlich bestellt der Kreistag einen Stellvertreter als Abwesenheitsvertretung.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist der Landrat. Er ist für die Kontrolle der Aufgabenerfüllung gemäß dieser Satzung verantwortlich. Er unterrichtet den Kreistag rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten. Der Kreistag oder seine Ausschüsse können von ihm Auskunft verlangen.
- (2) Im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse vertritt die Betriebsleitung den Landkreis in Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb allein. Die Formanforderungen an verpflichtende Erklärungen bleiben unberührt. Ausgenommen hiervon bleiben die nach § 2 Absatz 3 übernommenen Aufgaben.
- (3) Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf
Landkreis Nordwestmecklenburg
Der Landrat
Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann der Betriebsleiter Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (5) Die Betriebsleitung ist nicht befugt alleine Urkunden nach den beamtenrechtlichen Vorschriften auszufertigen und Arbeitsverträge abzuschließen.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr durch diese Betriebsatzung übertragen worden sind. Ihr obliegt die laufende Betriebsführung.
- (2) Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören insbesondere:
 - a) die Führung aller laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Hierzu gehören alle Geschäfte, die nicht von grundsätzlicher über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren oder

für den Betrieb sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

- b) Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, der Einkauf von regelmäßig benötigten Rohstoffen und Materialien und Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs gemäß § 2 dieser Satzung,
 - c) der innerbetriebliche Organisationsablauf und Personaleinsatz,
 - d) die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
 - e) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - f) die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und seiner Gremien und der Entscheidungen des Landrates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes und deren Ausführung im Auftrag des Landrates,
 - g) die Teilnahme an den Sitzungen - soweit erforderlich - im Kreistag und seinen Ausschüssen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes,
 - h) die Einleitung von Vergaben im Rahmen des Wirtschaftsplanes, insbesondere die Vergabe von Leistungen zur Durchführung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sowie Abschluss, Änderung und Kündigung entsprechender öffentlich-rechtlicher Verträge mit den Leistungserbringern zur Durchführung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger,
 - i) die Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und sonstigen Dauerschuldverhältnissen und
 - j) die Niederschlagung oder Stundung von Forderungen oder die Aussetzung der Vollziehung bis zu einer Wertgrenze von 500,- EUR je Einzelfall.
- (3) Die Betriebsleitung trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Satzung. Erklärungen, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen bis zu einer Wertgrenze von 3.000 EUR nicht der Schriftform. Die Betriebsleitung ist bis zu einer Wertgrenze von 60.000,- EUR allein unterschriftsbefugt.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch den Kreistag, Betriebsausschuss und den Landrat übertragen worden sind.

§7

Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag des Landkreises Nordwestmecklenburg kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb als ständigen und beschließenden Ausschuss beschließen. Er trägt dann die Bezeichnung „Betriebsausschuss Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb NWM“. Sofern der Kreistag keinen Betriebsausschuss beschlossen hat, werden die Aufgaben des Betriebsausschusses vom Kreisausschuss wahrgenommen.
- (2) Für die Zusammensetzung, Besetzung, Einberufung und Beratung des Betriebsausschusses gelten im Übrigen die Bestimmungen der EigVO M-V, der Hauptsatzung, sowie für die Einberufung und Beratung die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten, die vom Kreistag zu entscheiden sind. Er entscheidet in den ihm durch diese Betriebssatzung übertragenen Angelegenheiten.
- (2) Der Betriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V über:
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 30.000,- EUR bis 100.000,- EUR;
 2. die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb der Wertgrenze von 50 000,- EUR bis 100.000,- EUR;
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Wertgrenzen von 100.000 EUR bis 400.000,- EUR, sofern und soweit nicht ein Nachtragswirtschaftsplan notwendig ist,
 4. die Stundung von Benutzungsgebühren und sonstigen Forderungen von jeweils mehr als 10.000,- EUR bis 15.000,- EUR je Einzelfall;

5. die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens innerhalb der Wertgrenzen von 1.000.000 bis unter 2.000.000 EUR. Zur Schätzung des Auftragswertes wird auf § 3 VgV verwiesen.
 6. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen im Rahmen der Wirtschaftsplanung innerhalb der Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 250.000,- EUR, soweit diese nicht unter Nr. 5 fallen. Für Verträge mit langer bzw. unbestimmter Laufzeit ist auf den 48-fachen Nettomonatswert abzustellen.
 7. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse, mit dem Landrat und leitenden Mitarbeitern des Landkreises, mit juristischen Personen, an denen der genannte Personenkreis beteiligt ist, sowie mit natürlichen oder juristischen Personen, die durch die genannten Personen vertreten werden, bei einer Gegenleistung von 5.000 bis 50.000 EUR.
 8. den Abschluss von Vergleichsverträgen von mehr als 50.000 EUR bis 200.000 EUR
- (3) Die Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei wiederkehrenden Leistungen oder Dauerschuldverhältnissen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbruttobetrag.

§ 9

Kreistag

- (1) Der Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig, soweit nicht der Landrat bzw. die Betriebsleitung kraft Gesetzes zuständig sind oder diesen Aufgaben durch die Satzung oder Beschluss des Kreistages übertragen worden sind.
- (2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes
 2. grundsätzliche Fragen der Zielrichtung, der Leistungsstandards und der Struktur des Eigenbetriebes

3. wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung des Eigenbetriebes, Verpachtung des Unternehmens oder Unternehmensteilen und Übertragung der Betriebsführung oder auch von Teilen der Betriebsführung auf Dritte
4. die Bestellung, Rücknahme, den Widerruf und die Aufhebung der Bestellung der Mitglieder der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Landrat
5. den Beschluss des Wirtschaftsplans entsprechend den Regelungen der EigVO M-V.
6. die Feststellung der Jahresabschlüsse und des Lageberichtes, Beschluss über die Entlastung der Betriebsleitung sowie die Verwendung des Jahresüberschusses und die Behandlung der Jahresunterdeckung.
7. alle Entscheidungen oberhalb der Wertgrenzen des § 8 Abs. 2

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (2) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter der dem Eigenbetrieb zugeordneten Bediensteten des Landkreises und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Entscheidungen handelt, die die Befugnisse der obersten Dienstbehörde berühren.
- (3) Die Durchführung und Umsetzung von Personalangelegenheiten sowie arbeitsrechtlicher Maßnahmen, wie Umsetzung, Versetzung und Führung der Personalakten erfolgt durch den Personalbereich der Kreisverwaltung.
- (4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eigenbetriebs sind der Betriebsleitung unterstellt.

§ 11

Berichtspflichten

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere, wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Landrat mindestens halbjährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten. Auf Anforderung hat die Betriebsleitung dem Landrat darüber hinaus über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten.
- (3) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Landrat unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres dem Landrat vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Absatz 1 EigVO M-V sind Investitionen, deren Gesamtvolumen 50.000 € übersteigen, einzeln in der Investitionsübersicht darzustellen.
- (4) Auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich kann gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 EigVO M-V bei Investitionen, deren Gesamtvolumen 5.000,- EUR nicht übersteigt, verzichtet werden.

(5) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 18 Absatz 2 EigVO M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

1. Ein Jahresfehlbetrag ist erheblich, wenn er den Betrag von 500.000 EUR übersteigt. Die Veränderung eines ausgewiesenen Jahresfehlbetrags ist wesentlich, wenn er sich um mehr als 20 von Hundert erhöht.
2. Ein im Finanzplan nicht zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ausreichender Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ist erheblich und wesentlich, wenn er 10 vom Hundert der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit übersteigt.
3. Die Erhöhung einer bereits im Finanzplan bestehenden Deckungslücke ist wesentlich, wenn die Ein- oder Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit sich um 10 vom Hundert verändern.
4. Nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen im Erfolgs- oder Finanzplan sind wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen überschreiten.
5. Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind wesentlich, wenn sie im Einzelfall 150.000 EUR übersteigen.
6. Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 EigVO M-V sind geringfügig, wenn sie im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigen.
7. Eine Abweichung vom Stellenplan gilt als geringfügig, wenn sie nicht mehr als 10 von Hundert der ausgewiesenen Stellen übersteigt.

(6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von vier Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß KPG dem Landrat vorzulegen. Der Landrat leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung weiter.

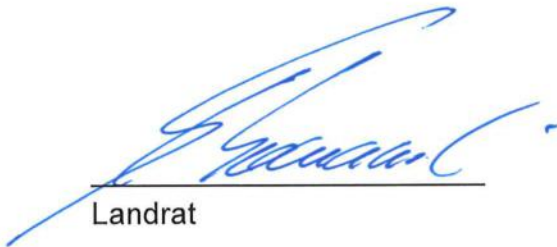
§ 13
Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 14 EigVO M-V in Verbindung mit § 66 KV M-V zu führen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wismar, den 04.12.2025


Landrat

